



Die Erbfolge - gesetzlich oder gewillkürt?

Im deutschen Erbrecht wird zwischen zwei Arten der Erbfolge unterschieden: der gesetzlichen und der gewillkürten Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge kommt immer dann zur Anwendung, wenn keine gewillkürte Erbfolge – also keine testamentarische oder erbvertragliche Regelung – getroffen wurde.

I. Die gewillkürte Erbfolge

Die gewillkürte Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser durch eine Verfügung von Todes wegen - etwa durch Testament oder Erbvertrag - über seinen Nachlass verfügt. Auf diese Weise kann er beispielsweise einen oder mehrere Erben einsetzen oder gesetzlich erbberechtigte Personen von der Erbfolge ausschließen. Die Testierfreiheit ist dabei jedoch durch gesetzliche Regelungen, wie das Pflichtteilsrecht, begrenzt. Dieses sichert bestimmten nahen Angehörigen und dem Ehegatten einen Mindestanteil am Nachlass.

Im Gegensatz zum Testament, das grundsätzlich jederzeit widerrufen werden kann, sind die vertragsmäßigen Verfügungen eines Erbvertrags in der Regel bindend und nicht einseitig widerrufbar.

II. Die gesetzliche Erbfolge

1. Verwandtenerbrecht

Die gesetzliche Erbfolge tritt nachrangig zur gewillkürten Erbfolge ein. Anders als bei der gewillkürten Erbfolge bestimmt nicht der Erblasser, sondern das Gesetz, wer als Erbe berufen ist. Die gesetzliche Erbfolge tritt grundsätzlich immer dann ein, wenn der Erblasser niemanden wirksam zum Erben bestimmt hat.

Um dem mutmaßlichen Willen des Erblassers zu entsprechen, hat der Gesetzgeber die Verwandten (§§ 1924 - 1930 BGB), den Ehegatten (§§ 1931, 1371 BGB) sowie den Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 10 Abs. 1 - 3 LPartG) als gesetzliche Erben bestimmt.

Das Verwandtenerbrecht nach §§ 1924 - 1930 BGB erfolgt nach dem **sog. Ordnungsprinzip**. Leben Verwandte einer hierarchisch höheren Ordnung und sind sie erbberechtigt, schließen sie die Erben der nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge aus.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

info@renneberg-gruppe.de
renneberg-gruppe.de

■ **Göttingen – Gleichen**
Kleines Feld 7
37130 Gleichen – Klein Lengden
Telefon: 05508 9766-0
Telefax: 05508 9766-60

■ **Göttingen – Zentrum**
Bürgerstraße 42 a
37073 Göttingen
Telefon: 0551 770 771-0
Telefax: 0551 770 771-360

■ **Hamburg**
Am Sandtorkai 50 (SKAI)
20457 Hamburg
Telefon: 040 300 6188-400
Telefax: 040 300 6188-64

- **1. Ordnung: Die Abkömmlinge des Erblassers**

Zur ersten und damit vorrangigen Ordnung in der Erbfolge zählen sämtliche direkte „Abkömmlinge des Erblassers“ (§ 1924 Abs. 1 BGB), das heißt alle Personen, die in direkter Blutlinie von dem Verstorbenen abstammen oder von diesem adoptiert wurden.

Neben den Kindern gehören auch weitere Abkömmlinge wie Enkel und Urenkel zur ersten Ordnung. Innerhalb dieser Ordnung besteht eine klare Reihenfolge nach Generationen. Leben die Kinder des Erblassers noch, treten deren Nachkommen nicht in die Erbfolge ein.

- **2. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**

Wenn der Erblasser kinderlos war und damit keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, treten die Erben zweiter Ordnung in die Erbfolge ein. Dazu zählen die Eltern des Erblassers sowie deren Nachkommen, also die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder. Dabei haben die Eltern Vorrang vor den anderen Nachkommen.

- **3. Ordnung: Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**

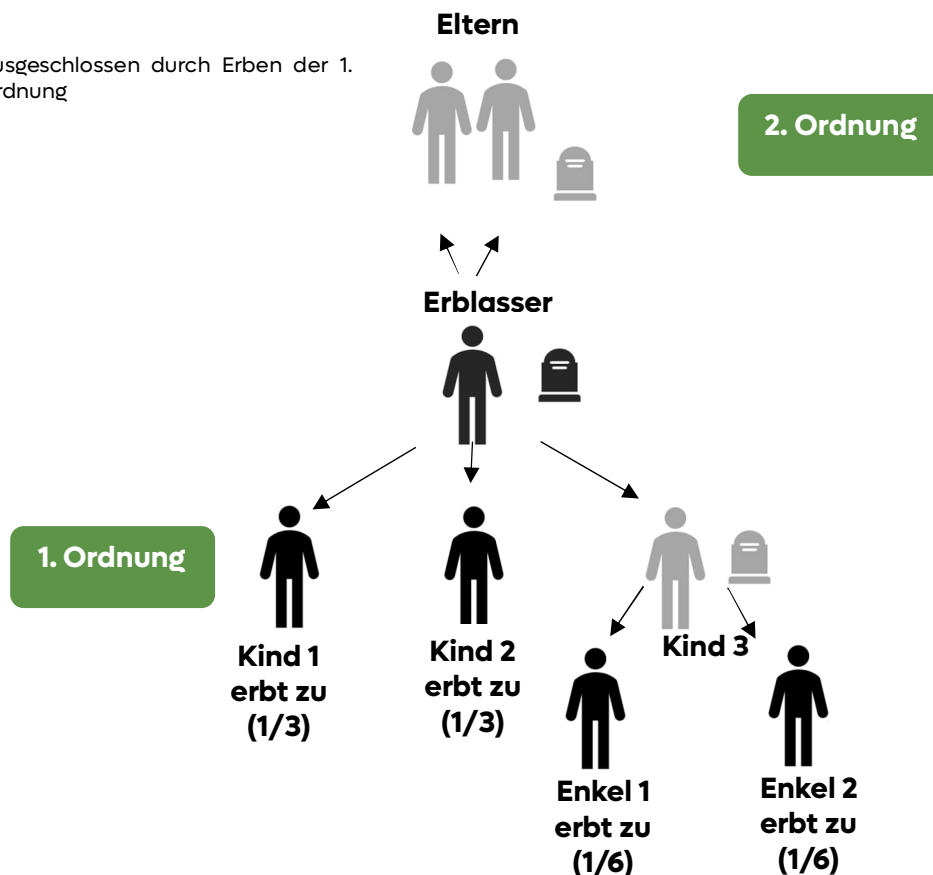
Sind auch keine Erben der 2. Ordnung mehr vorhanden, zählen nach § 1926 BGB zu den Erben dritter Ordnung sowohl die Großeltern als auch deren direkte Nachkommen. Dazu gehören Onkel und Tanten des Erblassers sowie deren Nachkommen wie Cousins, Cousinen und Nichten und Neffen zweiten Grades.

- **4. Ordnung: Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**

Der Vorgang lässt sich theoretisch unbegrenzt fortsetzen, zum Beispiel über die Urgroßeltern und deren Nachkommen (§ 1928 BGB) oder noch weiter entfernte Voreltern, bis der Stammbaum nicht mehr bekannt ist.

Beispiel des sog. Ordnungsprinzips:

ausgeschlossen durch Erben der 1. Ordnung



2. Ehegattenerbrecht

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner nehmen in der Erbengemeinschaft eine Sonderstellung ein. Der überlebende Ehegatte hat keinen Vorrang gegenüber anderen Erben, sondern steht neben den gesetzlichen Erben. Erst wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte allein und schließt damit die übrigen gesetzlichen Erben aus.

Gegenüber Erben erster Ordnung hat der Ehegatte Anspruch auf ein Viertel des Erbes, gegenüber Erben zweiter Ordnung oder Großeltern steigt sein Anteil auf die Hälfte.

Lebten die Ehegatten zum Zeitpunkt des Erbfalls im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so erhöht sich dieser gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten sogar noch um ein Viertel.

III. Wie können wir helfen?

Mit fachkundiger und pragmatischer Beratung begleiten wir Sie in allen Fragen des Erbrechts – von der rechtssicheren Gestaltung von Testamenten über die strukturierte Abwicklung von Erbfällen bis hin zur Durchsetzung oder Abwehr von Pflichtteils- und Ausgleichsansprüchen. Wir entwickeln mit Ihnen vorausschauende Lösungen zur Nachfolgeplanung, moderieren Erbauseinandersetzungen und vertreten Ihre Interessen außergerichtlich wie gerichtlich – klar, effizient und persönlich.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir nehmen uns Zeit für Ihr Anliegen und finden gemeinsam die passende Lösung.



Jessica Beberok
Rechtsanwältin
beberok@renneberg-gruppe.de
040 3006188-440